

Stadt Neubulach

Landkreis Calw

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Zurverfügungstellen von Desinfektionsmitteln bei der Maul- und Klauenseuche

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Zurverfügungstellen von Desinfektionsmitteln bei der Maul- und Klauenseuche vom 03.05.2001 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubulach, den 30.09.2004


L u z
Bürgermeister

